

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Windenschlepp-Gemeinschaft
Worms-Heppenheim e.V.
Heribert Jené
Riedstr. 9

67551 Worms

Gmund, 27.05.2004 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wonnegau", Gemeinde Worms-Heppenheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Windenschlepp-Gemeinschaft Worms-Heppenheim e.V. vom 12.12.2001 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flächen mit den Flurnummern 22, Parzelle 134 und Teil der Parzelle 133 (Starts und Landungen), Gemarkung Pfeddersheim. Auf beiliegender Karte wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **01.05.2005** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
4. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
5. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
6. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
7. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur an Sonn- und Feiertagen und zwischen 12:00 und 18:00 Uhr erfolgen.
2. Die Zufahrt zu den Start- und Landeplätzen sowie eventuelle sonstige Fahrten zwischen Winde und Fluggerät, z.B. zum Auslegen des Schleppseils, dürfen nur auf vorhandenen Fahrwegen erfolgen.
3. Starts und Landungen sind nur auf den bezeichneten Wirtschaftswegen zulässig. Das Befahren dieser Wirtschaftswege sowie der für die Zufahrt erforderlichen Wirtschaftswege ist nur mit einem Fahrzeug sowie der Schleppwinde zulässig. Beide Fahrzeuge müssen für das Befahren von Wirtschaftswegen geeignet sein.
4. Es darf keine Sperrung von Wirtschaftswegen erfolgen. Die Durchführung von Starts und Landungen ist nur bei freier Schleppestrecke zulässig. Die Strecke muss hierfür weit einsehbar sein und ein ständiger Funkkontakt bestehen. Befinden sich Personen oder Fahrzeuge im Bereich der Start- oder Landestrecke oder der anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke, dürfen keine Starts oder Landungen erfolgen. Saisonbedingte landwirt-

schaftliche Tätigkeiten haben Vorrang. Die Landwirte dürfen in ihrer Berufsausübung nicht behindert werden.

5. Bei der Höhenflugausbildung sollte der Schüler während der kompletten Ausbildung Funk mitführen, um vom Fluglehrer im Endanflug auf den Wirtschaftsweg Unterstützung zu bekommen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Auflagen und Bestimmungen des Bauamtes der Stadtverwaltung Worms vom 10.03.2004 sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 16.12.2001 wurde durch die Schlepp-Gemeinschaft Worms-Heppenheim ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Landespflegebehörde der Stadtverwaltung Worms wurde mit Schreiben vom 07.02.2002 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 01.03.2002 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb erhebliche Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, da Störungen für Niederwild und Vogelarten der offenen Landschaft befürchtet wurden. Des weiteren wurden Bedenken von Seiten des örtlichen Bauern und Ortsvereines und der städtischen Ämter geäußert, da angenommen wurde, dass durch die Nutzung der Hauptwirtschaftswege als Schleppstrecke u.a. die Landwirte bei ihrer Arbeit behindert werden könnten.

Zur Klärung fand am 15.05.2002 ein gemeinsamer Ortstermin mit der Stadtverwaltung Worms (Umweltamt und Straßenverkehrsbehörde), dem An-

tragsteller, der Ortsgemeinde, dem Bauernverband und dem DHV statt. Anlässlich dieses Ortstermins wurde ein Probeschleppbetrieb zur Demonstration durchgeführt. Im Gespräch konnten die Bedenken der Unteren Landespflegebehörde weitgehend ausgeräumt werden. Fragen zum Verfahren wurden vor Ort geklärt. Da die Stadt Worms Eigentümer der Feldwege ist, hat wurde durch den Antragsteller ein gesonderter Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde Worms gestellt. Mit Datum des 10.03.2004 stimmte die Stadtverwaltung Worms dem Antrag mit Auflagen zu. Die Auflagen und Bestimmungen der Stadtverwaltung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Kai Ehrenfried vom 01.07.2001 nachgewiesen.

Mit Datum des 12.05.2004 stimmte das Luftwaffenamt Köln dem Schleppbetrieb bei Beachtung der militärischen Betriebszeiten zu.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb